OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602660/2/Sch/CG

Datum: Linz, 6. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M W, S.Straße in A, Deutschland, über das im Wege des Service-Centers Cross Border Enforcement (CBE) erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. August 2018, VerkR96-35504-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat im Wege des Service-Centers CBE mit Straferkenntnis vom 27. August 2018, VerkR96-35504-2018, über Herrn M W wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 16 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Haag am Hausruck, Autobahn Freiland, A8 bei km 41.850.

Tatzeit: 17.06.2018, 11:59 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
45,00 Euro	9 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 55,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Aus dem vorgelegten Aktenvorgang ergibt sich Folgendes:

Mit dem auf die F P GmbH in F, Deutschland, zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x ist die oben wiedergegebene Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden.

Über entsprechende Aufforderung durch die Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 hat ein Organ der Zulassungsbesitzerin den Beschwerdeführer als vermutlichen Lenker bekanntgegeben.

Die belangte Behörde hat hierauf eine Strafverfügung erlassen, die vom nunmehrigen Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht wurde. Beantragt wurde hierin die Beischaffung des Radarfotos, um den Fahrer identifizieren zu können.
Nach Aufforderung zur Rechtfertigung hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass es sich um ein Firmenfahrzeug handle, welches hauptsächlich, aber nicht zu 100 % von ihm genützt werde.
Es sei daher durchaus möglich, dass das Fahrzeug nicht von ihm gelenkt worden war.
Das vom Beschwerdeführer angesprochene Radarfoto befindet sich im Verfahrensakt, es handelt sich hiebei um eine Messung im abfließenden Verkehr, auf welchem ein Lenker naturgemäß nicht zu erkennen ist.

4. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses mit den entscheidungsrelevanten Sachverhalts- und Rechtsfragen im Großen und Ganzen zutreffend auseinandergesetzt hat. Es kann daher, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, hierauf verwiesen werden.
Beweiswürdigend ist im Hinblick auf die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers Folgendes auszuführen:
Der Beschwerdeführer ist von der Zulassungsbesitzerin (Halterin) des Kfz als vermutlicher Lenker bekanntgegeben worden. Der Beschwerdeführer selbst bestreitet zwar im Ergebnis, der Lenker zum Vorfallszeitpunkt gewesen zu sein, konzediert aber, dass dieses Firmenfahrzeug hauptsächlich, wenngleich nicht zu 100 %, von ihm genützt werde. In der Beschwerdeschrift wiederholt der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, dies mit der Anfügung, dass ihm dieses Dienstfahrzeug auch zur Privatnutzung zur Verfügung stehe.
Wenn der Beschwerdeführer behauptet, er könne ohne ein entsprechendes Frontfoto zur Identifizierung des Lenkers nicht angeben, wer im konkreten Fall das Fahrzeug gelenkt habe, erscheint dies dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wenig überzeugend. Immerhin wurde die Übertretung auf einer österreichischen Autobahn begangen, die hunderte Kilometer vom Standort des Fahrzeuges in F entfernt liegt. Die Vorfallsörtlichkeit ist also vom Standort des Fahrzeuges aus betrachtet eine durchaus ungewöhnliche und weit entfernte. Hier müsste es dem Beschwerdeführer leicht fallen, durch Befragung der in Betracht kommenden Personen, immerhin steht ihm die Nutzung des Fahrzeuges hauptsächlich zu, auch für den privaten Bereich, den Lenker zu ermitteln, wenn er das tatsächlich wollte. Die gegenteilige Behauptung widerspricht daher der allgemeinen Lebenserfahrung und muss der Beschwerdeführer hier als unglaubwürdig angesehen werden.
Es ist auch nicht so, wie der Beschwerdeführer vermeint, dass ihm die Behörde die Lenkereigenschaft mit Gewissheit nachweisen müsste. Eine Tatsache ist nämlich nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist (VwGH 20.12.1996, 93/02/0177 ua.). Es genügt vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen

anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).
Die belangte Behörde konnte sich bei ihrer Beweiswürdigung sohin zum einen auf die nicht überzeugende Verantwortung des Beschwerdeführers stützen, der behauptet, den tatsächlichen Lenker nicht ermitteln zu können, wenn behördlicherseits nicht entsprechende Lichtbilder vorgelegt würden. Damit leidet die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers auch dahingehend, wenn er bestreitet, selbst der Lenker gewesen zu sein.
Für das Lenken des Kfz auch im vorliegenden Fall spricht darüber hinaus, dass ihm dieses Firmenfahrzeug zur überwiegenden Nutzung zur Verfügung steht. Auch die private Nutzung ist ihm dabei eingeräumt worden. Somit kann im Ergebnis nachvollziehbar begründbar angenommen werden, dass er zumindest mit größter Wahrscheinlichkeit der Lenker des Firmenfahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt war.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 45 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 und kann daher schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Auch wenn der dem Beschwerdeführer nach der Aktenlage zukommende Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit von der belangten Behörde nicht expressis verbis erwähnt wurde, ändert dies nichts daran, dass die Angemessenheit der Strafe auch unter diesen Umständen gegeben ist.
Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers war nicht weiter einzugehen, da von jedermann, der als Lenker eines Kfz am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung von relativ geringen Geldstrafen, wie im vorliegenden Fall, ohne weiteres in der Lage ist.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön